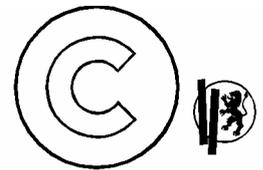


Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 3 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Elsassers Straße 8
09120 Chemnitz

Datum 30.09.2010

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen 23.09.2010

Ihres Schreibens RA-340/2010

E-Mail

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Stadtrat Thomas Lehmann

Anfrage von Stadtratsmitgliedern: RA-340/2010 Kurzbezeichnung: Polizeiverordnung

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Ist es gesetzlich notwendig, in Chemnitz eine Polizeiverordnung zu erlassen?

Die Stadt Chemnitz hat als Ortspolizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Polizeiverordnungen erstrecken sich auf Bereiche, für die noch keine gesetzlichen Regelungen erfolgt sind. Die erlassenen Gebote und Verbote sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind.

2. Wenn ja, welches Gesetz schreibt das vor?

Das Sächsische Polizeigesetz ist die gesetzliche Grundlage.

3. Hat eine Fachaufsichtsbehörde die Stadt Chemnitz aufgefordert, eine Polizeiverordnung zu erlassen?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister